STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 032/2022

Dezernat I
Federführend: Personal und Organisation
Anlagen:
Az.: 120; gk - ar

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	10.02.2022	N	zur Vorberatung
Stadtrat	15.02.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Berufung einer Schiedsfrau sowie eines stellvertretenden Schiedsmannes

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat schlägt der Direktorin des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße vor, Frau Amtsrätin Yvonne Volkert zur Schiedsfrau und Herrn Stadtamtmann Sebastian Baumann zum stellvertretenden Schiedsmann für die Dauer von fünf Jahren für den Schiedsamtsbezirk Neustadt an der Weinstraße zu ernennen.

Begründung:

Als Schiedsmann des Schiedsamtsbezirks Neustadt an der Weinstraße hat Herr Andreas Günther vor dem Hintergrund seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst die Direktorin des Amtsgerichts Neustadt gebeten, ihn vor Ablauf der Amtszeit im April 2023 aus dem Amt der Schiedsperson zu entlassen.

Die Direktorin des Amtsgerichts beabsichtigt, dem Antrag von Herrn Günther zu entsprechen und zum 25.03.2022 neue Schiedspersonen zu bestellen.

Das nach der Durchführungsverordnung zur Schiedsamtsordnung (VVzSchO) zu erfolgende Ersuchen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Benennung einer für das Amt geeigneten Schiedsperson sowie deren Vertretung ist mit Schreiben vom 20. Januar 2022 eingegangen.

Die Verwaltung empfiehlt, Frau Amtsrätin Yvonne Volkert, bisher stellvertretende Schiedsperson, für das Amt der Schiedsfrau vorzuschlagen. Als stellvertretender Schiedsmann soll Herr Stadtamtmann Sebastian Baumann, Mitarbeiter der Rechtsabteilung, zur Berufung vorgeschlagen werden.

Frau Yvonne Volkert ist seit 01.01.2005 in der Rechtsabteilung tätig. Seit April 2013 übt sie das Amt der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Neustadt an der Weinstraße im Ehrenbeamtenverhältnis aus.

Herr Sebastian Baumann ist seit 01.06.2018 in der Rechtsabteilung eingesetzt.

Sowohl Frau Volkert als auch Herr Baumann sind nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten als Beamte im 3. Einstiegsamt und ihrer Tätigkeit in der Rechtsabteilung für das Amt geeignet (§ 4 Abs. 1 der Schiedsamtsordnung)

Beide Beamte sind mit der Berufung einverstanden. Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Beamtin und des Beamten liegen vor.

Neustadt an der Weinstraße, 04.02.2022

Oberbürgermeister